

Leistung der Landeshauptstadt München an die Münchner Jugendwohnheime während der Corona-Pandemie (Schulschließung und Zeit der Minderbelegung) – Auszahlung von Bereithaltungskosten

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 00362

Ergänzung vom 15.05.2020

**Beschluss des Bildungsausschusses des Stadtrates vom 20.05.2020 (VB)
Öffentliche Sitzung**

I. Vortrag der Referentin

Die Stadtkämmerei hat zu der genannten Beschlussvorlage am 14.05.2020 Stellung genommen. Da diese erst nach Drucklegung der Vorlage einging, wird sie mit dieser Ergänzung eingebracht.

Auch wenn die Vorlage aus Sicht des Referates für Bildung und Sport keine Haushaltsausweitung oder keinen Einzahlungsausfall nach sich ziehen wird, handelt es sich nach Auffassung der Stadtkämmerei um eine Ausweitung der Leistung, die durch einen Finanzierungsbeschluss mit entsprechender Darstellung der Unabweisbarkeit und Nicht-Planbarkeit einzubringen ist. Dies bedeutet, dass der Ausschuss die Beschlussvorlage nur vorberatend behandeln kann und diese in die Vollversammlung eingebracht werden muss.

Das Referat für Bildung und Sport ändert die bereits verteilte Beschlussvorlage (SB) in einen vorberatenden Beschluss des Bildungsausschusses (VB).

Vortrag und Antrag der verteilten Vorlage werden um den Punkt Unabweisbarkeit und Nicht-Planbarkeit ergänzt.

Im Übrigen wird auf den Inhalt der bereits verteilten Vorlage verwiesen.

Ergänzungen im Vortrag der Referentin

Die Unabweisbarkeit und Nicht-Planbarkeit wird als Ziffer 10 neu eingebracht.

Die bisherige Ziffer 10 wird mit Änderungen zur neuen Ziffer 11.

10. Unabweisbarkeit der Mittelbereitstellung, Nicht-Planbarkeit

Die Auszahlung der Bereithaltungskosten ist für die Jugendwohnheime von existenzieller Bedeutung. Sollten die Bereithaltungskosten nicht mit den bereits vorhandenen Mitteln ausgezahlt werden, wäre das Wegbrechen der Jugendwohnheime, die die Sicherstellung

der gesetzlichen Verpflichtung gewährleisten, mit erheblichen und derzeit nicht einschätzbaren Folgen und Folgekosten in den nächsten Jahren verbunden. Die Auszahlung ist unabweisbar, weil sonst die notwendige Unterbringung der auswärtigen Berufsschüler*innen nicht mehr gewährleistet werden kann.

Durch die diesjährigen Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie ist die finanzielle Notlage der Jugendwohnheime entstanden. Diese Entwicklung war nicht planbar.

11. Abstimmung, Dringlichkeit

Aufgrund der derzeitigen Sondersituation ist die finanzielle Notlage der Jugendwohnheime erst entstanden, eine fristgerechte Vorlage nach Nr. 5.6.2 AGAM war deshalb nicht möglich. Eine Behandlung im heutigen Ausschuss ist aufgrund der finanziellen Notlage und dem damit möglicherweise drohenden Wegfall dieser Einrichtungen erforderlich.

Die Stadtkämmerei hat zur Vorlage am 14.05.2020 Stellung bezogen. Die Forderungen der Stadtkämmerei wurden in vorliegender Ergänzung realisiert.

Die Korreferentin des Referates für Bildung und Sport, Frau Stadträtin Lena Odell, hat einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

Ergänzungen im Antrag der Referentin

Die Unabweisbarkeit und Nicht-Planbarkeit wird als Antragsziffer 1 neu eingebracht. Die bisherigen Antragsziffern 1 und 2 werden hierdurch zu Ziffern 2 und 3. Der Antrag der Referentin lautet damit wie folgt:

II. Antrag der Referentin

1. Den Ausführungen zur Unabweisbarkeit und zur Nicht-Planbarkeit im Vortrag wird zugestimmt. Die Auszahlung der Bereithaltungskosten ist, wie unter Ziffer 10 des Vortrags dargestellt, unabweisbar, weil bei einem drohenden Wegbrechen der Jugendwohnheime die notwendige Unterbringung der auswärtigen Berufsschüler*innen nicht mehr gewährleistet werden kann.
2. Für die Jugendwohnheime werden ab der 12. KW 2020 (für den Zeitraum Schulschließung und Minderbelegung) die Bereithaltungskosten ausgezahlt. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die Refinanzierung bei den Kostenschuldnern sicherzustellen. Die hierfür relevanten Planansätze sind im Teilhaushalt des Referats für Bildung und Sport enthalten.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.